

# **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Holle Landkreis Hildesheim**

Auf Grund der §§ 5 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 14.06.2012 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Holle beschlossen.

## **§ 1 Organisation und Aufgaben**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Holle. Sie besteht aus, den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Derneburg  
Grasdorf  
Hackenstedt mit Löschgruppe Söder  
Heersum  
Holle  
Luttrum  
Sillium  
Sottrum mit Löschgruppe Henneckenrode

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Holle nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

## **§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die „Musterdienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

## **§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die „Musterdienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

## **§ 4**

### **Führungskräfte taktischer Einheiten**

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. Verordnung über die kommunalen Feuerwehren, Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30. April 2010 (Nds.GVBl. Nr.12 S.185; ber. Nds.GVBl. Nr.18/2010 S.284), geändert durch VO v. 17.5.2011 (Nds.GVBl. Nr.10/2011 S.125)). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über kommunalen Feuerwehren abberufen.

Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

## **§ 5**

### **Gemeindekommando**

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe.
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung und deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) Der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter.
- b) Der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Besitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.

- c) Der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten sowie der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer . Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden nach Anhörung der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder von der Gemeindegemeinschaftsbrandmeisterin oder dem Gemeindegemeinschaftsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzern für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegemeinschaftskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.
- (3) Das Gemeindegemeinschaftskommando wird von der Gemeindegemeinschaftsbrandmeisterin oder dem Gemeindegemeinschaftsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegemeinschaftskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindegemeinschaftskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindegemeinschaftskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindegemeinschaftskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindegemeinschaftsbrandmeisterin oder dem Gemeindegemeinschaftsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegemeinschaftskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 6 Ortskommando**

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs.1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften in der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren, Feuerwehrverordnung – FwVO im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr. Über Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter.
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretendem Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§4) –Zug und Gruppe-, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.

- c) Der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs.4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

## **§ 8 Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde Holle gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9 Aktive Mitglieder**

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, sind die Vorschriften in der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren, Feuerwehrverordnung – FwVO im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## **§ 10 Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

## **§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung**

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren  
Grasdorf  
Heersum  
Holle  
Sillium  
Sottrum  
eingerrichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.
- (5) Die Organisation der Jugendfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den als Anlage dieser Satzung beigefügten Grundsätzen über die Organisation der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holle- Landkreis Hildesheim.

### **§ 11 a Kinderfeuerwehr**

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (4) Die Organisation der Kinderfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den als Anlage dieser Satzung beigefügten Grundsätzen über die Organisation der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holle- Landkreis Hildesheim.

### **§ 12 Musiktreibende Züge: Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“**

- (1) Ortsfeuerwehren können Feuerwehrmusik-/ Feuerwehrspielmannszüge einrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Holle haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 13 Innere Organisation**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen und/ oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

### **§ 14 Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## **§ 15 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen- unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht- nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind je nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich- spätestens binnen 48 Stunden- über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an einem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

## **§ 17 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften in der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren, Feuerwehrverordnung – FwVO im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung an aktive Mitglieder verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „erste Hauptfeuerwehrfrau/ erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin/ Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindegremiums. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Gemeindegemeinderin oder des Gemeindegemeinisters.

## **§ 18**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern
  - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung,
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist bei der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,

2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung für die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Holle vom 13.12.1994 mit dem 1. Nachtrag vom 03.05.2007 und dem 2. Nachtrag vom 23.06.2008 außer Kraft.

Holle, den 14.06.2012



Bürgermeister Huchthausen

# **Anlage zu § 11 a der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Holle**

## **Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holle-Landkreis Hildesheim**

### **§ 1 Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Holle, Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- a. die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr,
- b. die Erziehung der Mitglieder zur Nächsten Hilfe,
- c. die Förderung der sozialen Kompetenz und
- d. die Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a. Spiel und Sport,
- b. basteln,
- c. Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- d. Brandschutzerziehung,
- e. Verkehrserziehung und
- f. Umweltschutz.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- a. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck und Lasten) gefährdet werden können,
- b. die Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung -sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendfördergesetz.

- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Holle, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
  - a. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
  - b. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
  - c. durch Austritt,
  - d. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Holle,
  - e. durch Ausschluss oder
  - f. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht bei der Gestaltung der Kinderfeuerwehr aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung, an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen sowie die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

### **§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr**

- (1) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/-leiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die:
  - a. Aufstellung des Dienstplanes,

- b. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- c. Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
- d. Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Ortskommando sowie für
- e. Zusammenarbeit mit der Leiterin/ dem Leiter der Jugendfeuerwehr,
- f. Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehungsbeauftragten in der Gemeinde Holle.

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teil.

## **§ 6**

### **Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

## **§ 7**

### **Kleiderordnung**

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.

## **§ 8**

### **Soziale Sicherung**

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert.
- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

Holle, den 14.06.2012



Huchthausen  
Bürgermeister

**GRUNDSÄTZE ÜBER DIE ORGANISATION DER JUGENDABTEILUNG DER FREIWILLIGEN  
FEUERWEHR DER GEMEINDE HOLLE- LANDKREIS HILDESHEIM**

**§ 1  
Organisation**

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Holle besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Grasdorf, Heersum, Holle, Sillium und Sottrum. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holle.

**§ 2  
Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 ( Nds.MBl.S.188 ) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

**§ 3  
Gemeindejugendfeuerwehrwart**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Holle wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Holle nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Holle nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die

- Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
- Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
- Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Holle, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.
- Zusammenarbeit mit der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister

#### §4

#### **Ausschuß der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuß)**

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß besteht aus dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuß obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen
- Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

(3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuß einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen oder Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschuß ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über die Gemeindefeuerwehr zuzuleiten.

## § 5

### Jugendfeuerwehrwart

(1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holle sein; der Jugendfeuerwehrwart muß mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einen Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die

- Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Aufstellung des Dienstplanes
- Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister

## § 6

### Mitgliederversammlung der Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes
- Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes
- Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung
- Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§ 7

**Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen**

Die Angehörigen der Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

**Stärke der Jugendabteilung**

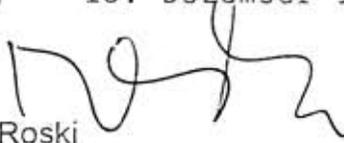
Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i.S. der „Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen“ haben

§ 9

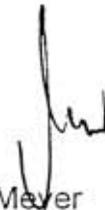
**Funktionsabzeichen**

Die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Holle, den 13. Dezember 1994



Roski  
(Bürgermeister)



Meyer  
(Gemeindedirektor)